



Liebe MandantInnen¹,

auch wenn der Jahreswechsel und auch unsere Jubiläumsfeier schon einige Zeit hinter uns liegen: Wir wünschen Ihnen ein **gesundes und frohes neues Jahr 2024!**

Wir sagen Danke für die Glückwünsche, Blumen und Geschenke zu unserem Jubiläumsfest zum 15 jährigen Kanzleibestehen.

Sie und Wir

Für manche war die Fristverlängerung zur **Abgabe der Steuererklärungen** ein Segen. Diese Fristverlängerung wird sukzessive zurück genommen. Unsere Urlaubsplanung 2024 ist abgeschlossen und unsere Auszubildende wird ihre Abschlussprüfung zur Steuerfachangestellten absolvieren. Wir versuchen, die 2023er Erklärungen ein bisschen zu kanalisieren, damit wir im Sommer ausgelastet sind.

Deshalb bitten wir Sie, uns Ihre **2023er Unterlagen** möglichst schon im April/Mai/Juni 2024 einzureichen.

Wenn sich bei Ihnen etwas geändert hat, teilen Sie uns das bitte mit der Einreichung Ihrer Unterlagen mit:

Geburt Kind
Kircheneintritt oder -austritt
Hochzeit
Tod
Scheidung
Bankverbindung
Veräußerung von Kryptowährungen.

Für Ihre allgemeinen Überblick und zu Fragen: „Was kann ich alles angeben?“, haben wir Ihnen unsere Checkliste beigefügt.

Wir können nicht immer die schnellstmögliche Bearbeitung Ihrer Steuer garantieren. Meistens dauert es zwischen einem und zwei Monaten, bis die Erklärungen fertig sind. Es kann aber auch länger dauern, wenn bei uns Urlaube dazwischen liegen. Letztes Jahr kam es teilweise zu längeren Liegezeiten von Unterlagen, die im Juli eingereicht wurden und wir erst im Oktober begonnen haben. Wir **garantieren Ihnen die Einhaltung der gesetzlichen Abgabefrist**, wenn Sie so früh dran waren.

¹ *ich sieze Sie und Dich im Newsletter.

Vor mir liegt im unteren **Textabschnitt** der Rundbrief aus dem Januar 2023. Ich muss gestehen, dass sich die Themen wiederholen, verändern, überschlagen, Rolle rückwärts durch die Brust ins Nirvana der Steuer- und Bürokratievereinfachung.

Ich entscheide mich für Bürokratievereinfachung und schreibe diesmal einfach gar nichts zu **Photovoltaikanlagen**.

Seminare

Traditionell findet im September als [analoges Event](#) wieder das Grundlagenseminar zur **Buchführung**: „Von der Quittung zur Einkommensteuer“ statt vom 20. - 22.09.2024.

Für Vorstände, Ehrenamtliche und MitarbeiterInnen in **Vereinen** kann ich das [Grundlagenseminar](#) (online) zu Gemeinnützigkeit und Steuern ans Herz legen.

Allgemeine Änderungen

Der **Grundfreibetrag** wurde nachträglich für 2023 auf 10.908 € (von 10.347 €) angehoben.

Der Entlastungsbetrag für **Alleinerziehende** steigt von 4.008 € auf 4.260 €.

Die **Werbungskostenpauschale** bei nichtselbständigen Einnahmen wurde auf **1.230 €/Jahr** (von 1.200 €) erhöht.

Für **Kapitaleinkünfte** gilt ab 2023 eine SparerInnenpauschbetrag von 1.000 und für Verheiratete von 2.000 € (vorher: 801 €/ 1.602 €).

Der **Ausbildungsfreibetrag** steigt von 924 € auf 1.200 €.

2

Änderungen beim häuslichen Arbeitszimmer: Jahrespauschale, Tagespauschale (Homeofficepauschale) ab 2023

Durch die Pandemie hat das Arbeiten im **Homeoffice** erheblichen Aufwind erlebt. Alle sind diesbezüglich erfahrener geworden und wissen das eine wie das andere zu schätzen. Inzwischen hat unsere Regierung gewechselt und es soll **EIN Arbeitsplatz** gefördert werden – so die Ursprungsidee. Die steuerliche Berücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers soll nur greifen, wenn dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dieses führt zu einer Verschlechterung für alle, die Ihren Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer haben. Das betrifft viele Selbständige und die Selbständigen, die noch einer abhängigen Erwerbsarbeit nachgehen.

Der **unbeschränkte Abzug der Arbeitszimmerkosten** ist möglich, wenn für die jeweilige Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht **und** das häusliche Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet. Die Kosten müssen selbst getragen werden (VertragsnehmerIn und Zahlungsleistender).

Alternativ kann ohne Ermittlung der Kosten in diesem Fall eine **Jahrespauschale von 1.260 €** geltend gemacht werden. Damit entfällt die Ermittlung der konkreten Kosten.

Ein jährlicher Wechsel zwischen den tatsächlichen Kosten des häuslichen Arbeitszimmers und der Jahrespauschale ist möglich.

Die Jahrespauschale wird zeitanteilig gekürzt, wenn die Voraussetzungen nur zeitweise vorliegen.

Die **Jahrespauschale** von 1.260 € und die **Tagespauschale** schließen sich gegenseitig aus. Die Tagespauschale kann nicht geltend gemacht werden, wenn gleichzeitig eine doppelte Haushaltsführung geltend gemacht wird.

Die **Tagespauschale (ehemals Homeofficepauschale) von 6 €/Tag** wird auf **maximal 1.260 €/Jahr** erhöht. Sie gilt nur für Tage, an denen Sie zum größten Teil von zu Hause gearbeitet haben und nicht die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht haben. Fahrten und Reisen können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn diese zeitlich an dem Tag nicht überwiegen. Wenn Sie z.B. 6 Stunden zu Hause gearbeitet haben und 2 Stunden auf der Baustelle, kann beides berücksichtigt werden. Die Entfernungspauschale (zur ersten Tätigkeitsstätte) können Sie zusätzlich geltend machen, wenn Ihnen dort kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Poolarbeitsplätze gelten ab 2023 als Arbeitsplatz.

Bei einer **doppelten Haushaltsführung** kann die Tagespauschale nicht geltend gemacht werden.

Prüfen Sie, ob in Ihrem Fall Geschäftsräume wie z.B. Praxisräume vorliegen, da hierfür keine Beschränkung gilt und diese vollumfänglich steuerlich berücksichtigt werden können. Wenn bereits „häusliches“ **Betriebsvermögen** vorhanden ist, erscheint das sinnvoll. Andererseits lässt sich „häusliches“ Betriebsvermögen (zukünftig) vermeiden, wenn eine private Mitbenutzung der Räume vorliegt.

3

Für Selbständige

Die **eRechnung** (elektronische Rechnung) kommt. Für B2B-Umsätze (d.h. zwischen Selbständigen) gilt ein Stufenplan zwischen 2025 und 2028. Nach dem aktuellen Zeitplan sollen ab dem 01.01.2025 alle (ausnahmslos) Unternehmen verpflichtet sein, elektronische Rechnungen entgegen nehmen zu können. Das betrifft alle Selbständigen, denn alle von Ihnen kaufen bei anderen Unternehmen ein. Ab dem 1.1.2028 sollen Rechnungen innerhalb von 2 Tagen gestellt und an ein elektronisches Portal gemeldet werden.

Eine eRechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Rechnungen nach dem X-Standard bzw. nach dem ZugFeRD-Format (**kein Schreibfehler!**) stellen solche elektronischen Rechnungen dar.

Mit anderen Worten: Eine **PDF-Rechnung** ist keine eRechnung i.o.g. Sinne. Gerade kleine Unternehmen und Selbständige werden „gezwungen“ sein, kommerzielle elektronische Portale für die eigene Rechnungstellung zu nutzen. Wie der Empfang von Rechnungen erfolgen soll, wird sich spätestens 2025 zeigen. Ich gehe davon aus, dass sich kommerzielle elektronische Portale anbieten werden und dass sich Softwareanbieter darauf einstellen werden müssen.

Auch wir sind gespannt, wie sich das gestalten wird und gehen davon aus, dass auch unser AGENDA-Unternehmensportal sich entsprechend „aufstellen“ wird.

Apropos aufstellen: Über das **AGENDA-Unternehmensportal** lassen sich inzwischen alle Rechnungen für die Buchführung bequem hochladen und bezahlen. Diese stehen dann bereits für die Buchführung bereit. Sprechen Sie uns an und wir finden eine für Sie passende Lösung.

Die Versicherung in der **Künstlersozialkasse** (KSK) bleibt bestehen, solange die Kunst neben einer nichtkünstlerischen selbständigen Tätigkeit die wirtschaftliche Haupttätigkeit ist.

Für ArbeitgeberInnen

Der **Mindestlohn** steigt ab Januar 2024 auf 12,41 € brutto je Zeitstunde und ab Januar 2025 auf 12,82 € brutto je Zeitstunde.

Die Grenze für den Bruttoverdienst beim **Minijob** steigt ab Januar 2024 von 520 €/Monat auf 538 €/Monat.

Bitte prüfen Sie die Einhaltung des Mindestlohnes und passen Sie die betroffenen Arbeitsverträge an. Bitte achten Sie darauf, dass die Arbeitsverträge der Beschäftigten angepasst werden, die sozialversicherungspflichtig zwischen 521 € und 538 € brutto verdient haben.

Ab 2024 startet das **SV-Meldeportal** (ersetzt sv.net) sv-meldeportal.de, das es kleinen Arbeitgebern ermöglicht, Meldungen abzugeben. Die jährliche Nutzung kostet dann 36 € zzgl. MwSt.

4

Rechtsformen: Personengesellschaftsrecht

Ab dem 01.01.2024 werden Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) zur rechtsfähigen Personengesellschaften (ähnlich den GmbHs), d.h. sie gelten im Rechtsverkehr als Rechtssubjekt. Die ständige Rechtsprechung hatte sich bereits dahingehend entwickelt und der GbR (eine am Rechtsverkehr teilnehmende) eine eigene Rechtspersönlichkeit zugestanden. Insofern „ändert“ sich rechtlich nichts und steuerlich im Grunde noch weniger.

Alle GbRs, die am Rechtsverkehr teilnehmen (alle Unternehmen) sind rechtsfähige GbRs und können sich in das Personengesellschaftsregister eintragen (**eGbR**) lassen, müssen es aber nicht. Für bestimmte Rechtsgeschäfte (Grundstückskauf) ist eine Eintragung notwendig.

Das Wachstumschancengesetz hat den Vermittlungsausschuss verlassen und so können Sie sich bald auf neue und weitere Änderungen gefasst machen! Wir bleiben im Kontakt.

Mit Hochspannung verbleiben wir mit
herzlichen Grüßen
Franziska Bessau und Team

PS: Wussten Sie, dass Sie unter www.rentenuebersicht.de eine Übersicht über Ihre persönlichen Altersvorsorgeansprüche online abrufen können?

Haftungsausschluss

Der Inhalt des MandantInnenrundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr für Ihre individuelle Fallgestaltung auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Für Fragen und Antworten fragen Sie mich - Ihre Steuerberaterin.